

3057/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graf und Kollegen haben am 9. Oktober 1997 unter der Nr. 3090/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Heeresspital in Wien-Floridsdorf“ gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Wie ich bereits in meiner Anfragebeantwortung vom 1. September 1997 (2709/AB zu 2723/J) klargestellt habe, kommt eine "Öffnung des Heeresspitals" nicht in Betracht, weil verfassungsrechtliche Gründe entgegenstehen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die ablehnende Haltung des Bundesministers für Finanzen in seiner Anfragebeantwortung vom 27. August 1997 (2645/AB zu 2724/J).

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für militärische Sanitätseinrichtungen bildet Art. 79 Abs. 1 B-VG (militärische Landesverteidigung). Das Heeresspital ist eine Sonderkrankanstalt des Bundes zur Erfüllung der im Heeresgebührengesetz 1992 normierten Verpflichtung zur ärztlichen Versorgung und gesundheitlichen Betreuung der Soldaten. Eine „Umwidmung“ würde daher die im Art. 79 Abs. 1 B-VG getroffene verfassungsgesetzliche Aufgabenzuordnung an das Bundesheer verletzen. Abgesehen davon fällt die Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltenpflege in die Zuständigkeit der Länder.

Zu 2 bis 4 und 6:

Angesichts meiner vorstehenden Ausführungen erübrigen sich Mutmaßungen im Sinne der Fragestellung.

Zu 5:

Ja. In den letzten Jahren wurde die fliegermedizinische Untersuchungs-, Betreuungs- und Ausbildungsambulanz erweitert, eine Neuausstattung des OP-Bereiches, der prä- und post-operativen Überwachungseinheiten sowie der physikalischen Ambulanz vorgenommen und ein leistungsfähiges medizinisch-chemisches Labor eingerichtet. Weitere Verbesserungen bzw. Adaptierungen betrafen die Ausstattung in den Bereichen Chirurgie, Innere Medizin, Urologie, HNO, Augen und Röntgen. Darüber hinaus wurden Krankenzimmer zur Schaffung autarker Bereiche umgebaut.

Zu 7:

Nein, diesbezügliche Adaptierungen sind nicht erforderlich. Im übrigen ist weder an die Errichtung einer gynäkologischen noch einer Kinderabteilung gedacht, zumal in diesen Bereichen in Wien Überkapazitäten bestehen.